



Geschäftsordnung des Programmsteuerungsausschusses (Stand: 20.04.2016)

Präambel

Das Förderprogramm „weltwärts“ ist ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und von der Zivilgesellschaft als Gemeinschaftswerk getragenes und verantwortetes Programm. Um es verantwortungsvoll gemeinsam zu tragen und weiter zu entwickeln, richten die das Förderprogramm verantwortenden Partner/innen ein Steuerungsgremium – den Programmsteuerungsausschuss (PSA) – ein.

1. Ziel und Funktion des PSA

- 1.1. Der PSA ist ein von BMZ und Zivilgesellschaft gemeinsam getragenes Forum im weltwärts-Förderprogramm.
- 1.2. Der PSA soll alle direkt am Programm beteiligten Akteure angemessen beteiligen.
- 1.3. Vorrangige Ziele der Arbeit des PSA sind die systematische Einbindung der Programmbeteiligten in die Steuerung des weltwärts-Förderprogramms und die Herstellung von Transparenz hinsichtlich von Verfahren und Entscheidungen in der gemeinsamen Programmsteuerung.
- 1.4. Es ist die Aufgabe des PSA alle übergeordnete Programmaspekte und Fragen der Programmentwicklung und Programmplanung zu beraten und bei unterschiedlichen Interessen Konsens herbeizuführen.

2. Zusammensetzung des PSA

- 2.1. Der PSA setzt sich zusammen aus
 - **Vertreter/innen des BMZ und der Engagement Global (Kordinierungsstelle weltwärts)** (bis zu 5 Sitze).
 - **Vertreter/innen der Trägerorganisationen** vertreten durch ihre Interessensverbünde¹. Bis zu 8 Sitze. Die Auswahl sollte die unterschiedlichen Interessensverbünde angemessen repräsentieren.
 - **Vertreter/in der weltwärts-Rückkehrer/innen** (2 Sitze). Diese müssen sich breit aus dem Kreis der Rückkehrer/innen des weltwärts-Förderprogramms mandatieren. Von der Gesamtheit der Rückkehrenden ist möglichst vielen die Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl zu beteiligen.
 - Eine angemessene Beteiligung von Partnerorganisationen aus den weltwärts-Partnerländern vor und nach den PSA-Sitzungen (z.B. durch die Benennung von Beauftragten zur Sicherstellung der Partnereinbindung) ist herzustellen.
- 2.2. Sowohl unter den Mitgliedern von staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Seite ist Gender-Balance herzustellen.
- 2.3. Die Mitglieder des PSA werden dem BMZ namentlich benannt sowie ihre Mandatierung gegenüber dem BMZ nachgewiesen. Sie können sich in den Sitzungen des PSA durch Vertreter/innen ihres Interessensverbundes bzw. ihrer jeweiligen Organisation/Institution vertreten lassen. Jeder Interessenverbund benennt namentlich eine Vertretung pro Verbund.
- 2.4. Die Mandatierung der Mitglieder des PSA erfolgt für zwei Jahre. Eine wiederholte Mandatierung ist möglich.

¹ Ein Interessenverbund ist ein Zusammenschluss von mindestens zehn Trägerorganisationen, welche mindestens 100 Entsendungen in einem Kalenderjahr vornehmen. Ein Interessenverbund vertritt die politischen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen und ist damit nicht unbedingt identisch mit einem Qualitätsverbund, der für die Qualitätsentwicklung seiner Mitgliedsorganisationen zuständig ist.



- 2.5. Nach Bedarf können die Mitglieder des PSA Gäste zu bestimmten Themen oder zur Beratung zu den Sitzungen des PSA einladen. Die Einladung erfolgt über die Koordinator/innen.

3. Verfahren zur Entscheidungsfindung

- 3.1. Entscheidungen des PSA sollen im Konsens getroffen werden. Alle Mitglieder des Steuerungsgremiums streben an, größtmöglichen Konsens über Fragen der Programmsteuerung und -entwicklung zu finden.
- 3.2. Die abschließende Entscheidungskompetenz liegt bei den Vertreter/innen des BMZ.
- 3.3. Wenn eine Entscheidung die Befugnis einzelner Vertreter und Vertreterinnen des PSA übersteigt, kann diese unter dem Vorbehalt erklärt werden, dass ein Einspruch innerhalb einer zu vereinbarenden Frist möglich ist. Vergeht die Frist ohne dass ein entsprechender Einspruch erfolgt, gilt die Entscheidung als angenommen.
- 3.4. Wenn kein Konsens zustande kommt, werden der Dissens im Protokoll dokumentiert sowie weitere Schritte vorgeschlagen.
- 3.5. Entscheidungen können schriftlich (auch per Mail) im Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen gelten im schriftlichen Verfahren, wenn alle PSA-Mitglieder zustimmen. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Führt das Umlaufverfahren zu keinem klaren Ergebnis, entscheiden die Koordinator/innen des PSA über das weitere Vorgehen.

4. Innere Ordnung des PSA

- 4.1. Der PSA tagt nach Bedarf, mindestens zwei Mal in einem Kalenderjahr.
- 4.2. Der Koordination des PSA wird gemeinschaftlich von einem/r Vertreter/in des BMZ und eines Interessenverbundes wahrgenommen. Die Sitzungen werden von den Koordinator/innen gemeinschaftlich geleitet, wenn nicht gemeinsam eine externe Moderation damit beauftragt wird.
- 4.3. Die Koordinator/innen laden zu den Sitzungen des PSA mit einer Frist von drei Wochen ein.
- 4.4. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung versandt. Alle Mitglieder des PSA [sowie ein repräsentativer Zusammenschluss von Partnerorganisationen (mind. 10 PO)] haben die Möglichkeit, Themen für die Tagesordnung zu bestimmen. Diese werden den Koordinator/innen mitgeteilt.
- 4.5. Entscheidungsvorlagen und andere Unterlagen für die Sitzung müssen bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen.
- 4.6. Sitzungen des PSA finden am Sitz des BMZ in Bonn statt, sofern die Mitglieder des PSA sich nicht auf einen anderen Ort verständigen.
- 4.7. Über die Sitzungen des PSA wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll wird nach den Sitzungen von Engagement Global nach Abstimmung mit dem Vorsitz an alle Mitglieder versandt. Wenn 21 Tage nach Versand des Protokolls kein Widerspruch bzw. keine Änderungsvorschläge oder Korrekturen bei den Vorsitzenden vorgebracht werden, gilt es als angenommen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 4.8. Engagement Global übernimmt logistische und organisatorische Aufgaben: Hierzu zählen insbesondere: der Versand der Einladungen und des Protokolls der Sitzungen, sowie die Abrechnung der Fahrtkosten.
- 4.9. Abschließend getroffene Entscheidungen werden, sofern nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde, allen relevanten programm beteiligten Akteuren inklusive den Partnern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

5. Gremien des PSA

Der PSA kann zu spezifischen Themen kontinuierliche Arbeitskreise (AK) und zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen (AG) einsetzen und beauftragen. Diese AK und AG arbeiten im Auftrag des PSA an festgelegten

Fragestellungen und Themen der Programmentwicklung- und -umsetzung. Diese Themen werden in einer Jahresplanung vereinbart und mit den Koordinator/innen des PSA abgestimmt. Als Fachkreise und Fachgruppen bereiten sie Entscheidungsvorlagen für den PSA vor und können dem PSA eigeninitiativ Vorschläge zu ihrem Fachbereich unterbreiten. Die jeweilige Zusammensetzung und Mandatierung der AK und AG ist in jedem Fall einzeln festzulegen. Zu klar definierten Themenfeldern ist eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an den AK/die AG möglich. Punkte 4.2-4.6 sowie Pkt. 6 und 7 dieser Geschäftsordnung werden für die Arbeit der AKs/AGs entsprechend angewendet. Dort, wo durch den PSA auch die Entscheidungsfindung übertragen ist, gelten die Punkte 3.4 und 3.5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

6. Vergütung des PSA

Die Mitglieder des PSA erhalten für Ihre Tätigkeit kein Entgelt. Jedes Mitglied des PSA hat Anspruch auf Erstattung der zur Teilnahme an den PSA-Sitzungen erforderlichen Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz durch Engagement Global. Grundlage für die Bemessung der Höhe der zu erstattenden Reisekosten ist der inländische Wohnort der Mitglieder des PSA.

7. Vertraulichkeit

Jedes Mitglied des PSA ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten des weltwärts-Programms und des BMZ und der Engagement Global zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des PSA erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Vertraulichkeit einzelner Angelegenheiten ist zu vereinbaren.²

8. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des PSA und nicht ohne Zustimmung der Vertreter/innen des BMZ geändert werden.

² Vorlagen für den Programmsteueraussschuss sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Ein besonderes Maß an Vertraulichkeit bzw. Öffentlichkeit kann durch die vorlegenden Vertreter/innen bzw. durch die PSA-Koordinator/innen gesondert festgelegt werden. Sofern es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind die PSA-Vertreter/innen befugt, entscheidungsrelevante Inhalte von Vorlagen in geeigneter Weise den für die Meinungsbildung zuständigen Gremien bzw. Foren (z.B. PFIF Plattform) zur Verfügung zu stellen.